

Privatschule, Pferd, Klavierunterricht, Ballett und was sonst noch – die teure Ausbildung von Kindern und was daraus bei Trennung und Scheidung wird

Wer es sich leisten kann, sorgt heute dafür, dass seine Kinder die bestmögliche Ausbildung erhalten. Dazu gehören auch Ausbildungen in Musik, Sport und Kultur. Das kostet Geld – viel Geld!

Wenn Paare sich trennen, wird der bisherige Lebensstandard und der Ausbildungsstandard der Kinder aber nicht selten zum Problem. Was sagt der Fachanwalt für Familienrecht dazu? Muss der getrennt lebende Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, auch für solchen Aufwand weiterhin zahlen?

Um den Unterhaltsbedarf eines Kindes zu ermitteln, zieht das Familiengericht die "Düsseldorfer Tabelle" heran. Sie umfasst den sog. Elementarbedarf eines Kindes. Die Kranken- und Pflegeversicherung ist darin nicht enthalten, aber auch nicht der sog. Mehrbedarf. Der muss gesondert ermittelt und in Geld gezahlt werden. Beide Elternteile müssen sich daran anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen beteiligen. Aber wie stellt man nun fest, was Elementarbedarf ist und was Mehrbedarf? Was deckt der Unterhaltspflichtige bereits dadurch ab, dass er Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle zahlt? Das Oberlandesgericht Hamm hat versucht, in seiner Entscheidung vom 11.07.2012 – 12 UF 319/11 darauf eine Antwort zu finden.

Der Düsseldorfer Tabelle liegt der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nach § 1612a BGB zu Grunde, der sich wiederum an den "doppelten Freibetrag für das sachliche Existenzminimums eines Kindes nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG ausrichtet.

Was ist das sachliche Existenzminimum eines Kindes? Das orientiert sich an §§ 27 ff. SGB XII und dem sog. Regelbedarfsermittlungsgesetz. Dort findet man in § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz 12 Positionen die verbrauchsrelevant sind und für Kinder unterschiedlicher Altersstufen in unterschiedlicher Höhe ausgewiesen werden.

Der dort aufgelistete Regelbedarf ist nach Auffassung des Oberlandesgerichtes Hamm zu dem tatsächlich geschuldeten Unterhalt ins Verhältnis zu setzen, um festzustellen, welche Bedarfe in welcher Höhe bereits im Elementarbedarf abgedeckt sind. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung ist allerdings in diesem Regelbedarf noch nicht mit enthalten und muss gesondert betrachtet werden.

Wenn also z.B. Mindestsatz der Düsseldorfer Tabelle in der Altersstufe 12 – 17 Jahre

426,00 €

und der Regelbedarf nach § 6 Regelbedarfsgesetz für ein Kind vom 7. – 14. Jahr 240,32 € beträgt, dann entfallen auf Unterkunft und Heizung für ein 12 Jahre altes Kind ca. 20 %, also 85,20 €. In der Einkommensstufe 10 beträgt der Bedarf

682,00 €

abzüglich 20 %, also abzüglich 136,40 €. Das entspricht 545,60 €.

Setzt man den Regelbedarf (100 %) ins Verhältnis zu Einkommensstufe 10 der Düsseldorfer Tabelle (160 %), so kann man ermitteln, für welche Elemente des Kindesbedarfs welche Beträge zur Verfügung stehen. Der Rest ist konsequenterweise Mehrbedarf:

	Regelbedarfsgesetz 12 Jahre	Einkommensstufe 3 – 12 Jahre
Nahrungsmittel/alkoholfreie Getränke	96,55 €	219,20 €
Bekleidung/Schuhe	33,32 €	75,65 €
Wohnen, Energie/Instandhaltung	11,07 €	25,13 €
Innenausstattung/Haushaltsgeräte + Haushaltsgegenstände	11,77 €	26,72 €
Gesundheitspflege	4,95 €	11,24 €
Verkehr	14,00 €	31,78 €
Nachrichtenübermittlung	15,35 €	34,85 €

Freizeit/Unterhaltung/Kultur	41,33 €	93,83 €
Bildung	1,16 €	2,63 €
Beherbergungs- und Gaststättenl.	3,51 €	7,97 €
Andere Waren + Dienstleistungen	7,31 €	16,60 €

Die Kosten für Klavier, Ballett, Pferd, etc... sind an diesen Bedarfen zu messen und allenfalls insoweit gedeckt. Wer in besonders großzügigen Verhältnissen lebt, muss also noch etwas "obenauf" legen. Allerdings ist auch der Mehrbedarf nicht grenzenlos. An der Grenze zum Luxus ist Schluss.

Sie meinen das ist sehr kompliziert? Richtig! Unterhaltsrecht ist sehr kompliziert und oft ist es so, dass unterschiedliche Anwälte unterschiedliche Positionen vertreten, je nachdem, wen sie vertreten. Wenig ist wirklich "in Stein gemeißelt" und Unterhaltsstreite gleichen deshalb nicht selten einer Art Ping-Pong-Spiel.

Der Fachanwalt für Familienrecht ist der richtige Ansprechpartner um Ihnen dies zu erklären. Vereinbaren Sie gegebenenfalls eine anwaltliche Erstberatung. In unserer Kanzlei für Fragen des Familienrechts in Essen beraten wir Sie gerne.

D4/19340